OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750858/2/MB/BeH/NF

Datum:
Linz, 6. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des P B, vertreten durch Prof. H P Rechtsanwälte, x, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Juni 2020, GZ: III-WA217/WL/11, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Jänner 2020, GZ: III-WA217/WL/11, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF. iVm. § 12 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr.12/1997 idgF. der Besitz von Waffen und Munition verboten.

2. Mit Eingabe vom 13. März 2020 beantragte der Bf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie aufschiebende Wirkung und erhob Vorstellung gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich.

3. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Juni 2020, GZ: III-WA217/WL/11, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF. abgewiesen und die Vorstellung gemäß § 57 Abs. 2 leg cit als verspätet zurückgewiesen. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis iSd § 71 AVG vorgelegen sei und daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab- und der Einspruch zurückzuweisen sei.

4. Gegen den zuletzt genannten Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 8. Juli 2020 fristgerecht Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„1. Beschwerdegegenstand und Rechtzeitigkeit

Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 19.06.2020, GZ: III- WA217/WL/11, dem Vertreter des Beschwerdeführers zugestellt am 24.06.2020, erhebt der Beschwerdeführer rechtzeitig nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der bekämpfte Bescheid wird in seinem gesamten Umfang angefochten, insbesondere wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

2. Zuständigkeit und Zulässigkeit

Der bekämpfte Bescheid wurde von der zuständigen Verwaltungsbehörde, gem. § 48 Abs 1 WaffG der Landespolizeidirektion, in Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung erlassen. Das Landesverwaltungsgericht ist daher gem Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 GVG sowie § 3 VwGVG iVm § 49 Abs 2 WaffG zuständig.

3. Sachverhalt

3.1. Unvorhergesehenes Ereignis

Der Beschwerdeführer ist derzeit noch aufrecht mit Frau Mag. M B verheiratet. Am Morgen des 15.01.2020 fand im Küchenbereich des gemeinsamen Hauses zwischen Frau Mag. M B und dem Beschwerdeführer eine Diskussion über diverse Themen, auch die Scheidung betreffend, statt. Im Zuge dieses Streitgesprächs verständigte Mag. M B den Polizeinotruf und schilderte völlig unbegründet und frei erfunden, dass sie vom Beschwerdeführer bedroht würde und Hilfe benötige.

Daraufhin wurde gegenüber dem Beschwerdeführer in Folge der Vorwürfe seiner Gattin ein auf 4 Wochen befristetes Waffenverbot durch die Beamten der PI K ausgesprochen. Der durchführende Exekutivbedienstete war - wie auch in der Durchsuchungs-, Sicherstellungs- und Beschlagnahmebestätigung ersichtlich - Grlnsp G L.

Der Beschwerdeführer hat sich in Folge dessen bei den Beamten der PI K über die Befristung und das Abholen seiner Waffen informiert. Am 26.01.2020 hat der Beschwerdeführer im Zuge der durchgeführten Einvernahme mit Grlnsp G L über die Befristung und die Abholung gesprochen. Am Freitag, dem 28.02.2020, hat sich der Beschwerdeführer bei den Beamten der PI K aufgrund der verstrichenen Zeit konkret informiert, wo und vor allem wann er sich seine Waffen wieder abholen könne. Dort wurde ihm die Auskunft erteilt, dass er sich nach Ablauf der Befristung seine Waffen bei Herrn S von der Landespolizeidirektion Oberösterreich abholen könne.

Der Beschwerdeführer hat am 03.03.2020 Herrn S von der Landespolizeidirektion Oberösterreich angerufen und in diesem Telefonat erfahren, dass er seine Waffen nicht bei ihm abholen könne, weil gegen ihn am 16.01.2020 ein unbefristetes Waffenverbot verhängt worden sei und die Frist zur Erhebung einer Vorstellung bereits abgelaufen sei.

Die Beamten der PI K haben gegenüber dem Beschwerdeführer den auf 4 Wochen befristeten Waffenverbotsbescheid am 15.01.2020 persönlich ausgesprochen und sind bis zum 03.03.2020 ebenfalls davon ausgegangen, dass lediglich ein 4-wöchiges Waffenverbot ausgesprochen wurde. Sie haben gegenüber dem Antragsteller am 28.02.2020 noch erklärt, er könne die Waffen kurzfristig bei der Landespolizeidirektion bei Herrn S abholen.

Auch in der Sicherstellungsbestätigung über die Waffen vom 15.01.2020 wurde auf Seite 2 von 5 lediglich das 4-wöchige Waffenverbot ausgesprochen. Diese Sicherstellungsbestätigung wurde an den Antragsteller am 15.01.2020 per Post versandt (Seite 5).

Den unbefristeten Bescheid zum Verbot des Besitzes von Waffen und Munition vom 16.01.2020 (nur einen Tag nach dem Vorfall und dem befristeten Waffenverbot!) erhielt

der Antragsteller ebenfalls persönlich von den Beamten der PI K überreicht. Dies müsste im Zuge der Einvernahme am 26.01.2020 erfolgt sein, wobei bei diesem Zusammentreffen mit dem Polizeibeamten Grlnsp L nur über das 4-wöchige befristete Waffenverbot gesprochen wurde.

Zu den Ereignissen im Sinne des § 71 Abs 1 Z 1 AVG, die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen können, zählt die Rechtsprechung des VwGH auch „innere (psychologische) Vorgänge“, wie zB vergessen, versehen, Irrtum, Rechtsirrtum, Unkenntnis der Rechtslage oder verschreiben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG4 §71Rz35 mwN). Das Ereignis muss für das Versäumen der Frist oder mündlichen Verhandlung kausal sein, das heißt der Wiedereinsetzungswerber muss dadurch daran gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten bzw zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG[4] § 71 Rz36 mwN). Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für den Wiedereinsetzungswerber entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein. Es genügt das Vorliegen eines der beiden Momente, um den Wiedereinsetzungsanspruch zu begründen (vgl. Hengstschiäger/Leeb, AVG[4] § 71 Rz37 mwN).

Unvorhergesehen ist ein Ereignis, wenn die Partei es tatsächlich nicht miteinberechnet hat und seinen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die ihr zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwarten konnte. Die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit ist dann noch gewahrt, wenn der Partei in Ansehung der Wahrung der Frist nur ein „minderer Grad des Versehens“ unterläuft (vgl. VwGH 2012/17/0219). Ob ein Ereignis als unvorhergesehen einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf“ (vgl. VwGH 98/16/0290).

Der VwGH vertritt in ständiger Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre die Auffassung, dass als „Ereignis“ nicht nur tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes auch inneres, psychisches Geschehen, anzusehen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG[4] §71Rz34).

Als der Antragsteller den unbefristeten Bescheid zum Verbot des Besitzes von Waffen und Munition vom 16.01.2020 erhielt, ging er - auch aufgrund der Gespräche im Zuge der Übergabe - davon aus, dass es sich dabei um die Verschriftlichung des befristeten 4-wöchigen Waffenverbots handelte und hat er das Fehlen der 4-wöchigen Befristung schlichtweg übersehen. Der Beschwerdeführer war durch dieses Versehen gehindert, die Frist für die; Vorstellung einzuhalten.

3.2. Keine auffallende Sorglosigkeit des Beschwerdeführers

Nach § 71 Abs 1 Z 1 AVG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Der Begriff des minderen Grades des Versehen ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinne der §§ 1324, 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt, das heißt die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und

ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (vgl. VwGH 2002/15/0109).

Der Antragsteller ist der ihm als „ordentliche Prozesspartei“ treffenden Sorgfaltspflicht insofern nachgekommen, als er sich bei der für ihn zuständigen PI Kaarstraße nach der Aushändigung der Waffen erkundigt und mit den Polizeibeamten über die Befristung gesprochen hat (vgl. dazu VwGH 2008/22/0414). Ihm ist zuerst der Irrtum unterlaufen, es sei nur ein 4-wöchiges Waffenverbot ausgesprochen worden, was auf dem Versehen beruht, dass gegen ihn am 15.01.2020 das befristete Waffenverbot ausgesprochen wurde und gegen ihn nur einen Tag später, am 16.01.2020, ein unbefristetes Waffenverbot verhängt wurde, wobei er davon ausgehen konnte, dass es sich um denselben Bescheid handelte, zumal auch nie von einem unbefristeten Waffenverbot die Rede war, kein Ermittlungsverfahren dahingehend geführt wurde und er bei der PI K stets eine anderslautende Auskunft erhalten hat. Der Antragsteller hat nicht auffallend sorglos gehandelt.

Der Antragsteller befand sich in den letzten beiden Jännerwochen in einem psychisch äußerst belasteten Zustand, da einerseits die Scheidung von seiner Gattin, andererseits ein Betretungsverbot zu seinem Zuhause und überraschende und haltlose Vorwürfe seiner Gattin im Raum standen. In diesen äußerst belastenden Lebensumständen passierte dem Antragsteller das Versehen, dass er den Unterschied zwischen dem 4-wöchigen befristeten Bescheid und dem nur einen Tag darauffolgend datierten unbefristeten Bescheid nicht bemerkte und er den unbefristeten Bescheid nicht als solchen erkannte. Dies stellt einen minderen Grad des Versehens dar, zumal er sich auch bei den Beamten der PI K erkundigte. Das Ereignis war für den Beschwerdeführer unvorhergesehen, weil er nicht damit rechnen konnte, dass nur einen Tag nach dem befristeten Waffenverbot ein unbefristetes erlassen wird und obwohl er im Austausch mit den Beamten der PI K stand diese auch stets von dem befristeten gesprochen haben.

3.3. Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Aus den oben angeführten Gründen stellte der Beschwerdeführer am 13.03.2020 einen Antrag auf Wiedereinsetzung und erhob zugleich die versäumte Vorstellung gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.01.2020. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 19.06.2020 den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 13.03.2020 gem. § 71 Abs 1 Z 1 AVG als unbegründet abgewiesen. Die zugleich eingebrachte Vorstellung wurde gem. § 57 Abs 2 AVG als verspätet zurückgewiesen. Die belangte Behörde begründet die Abweisung hauptsächlich damit, dass dem Beschwerdeführer der Bescheid vom 16.01.2020 am 24.01.2020 zu eigenen Händen nachweislich zugestellt wurde; und die Übernahme des Bescheides zusätzlich durch den Beschwerdeführer in der Niederschrift bestätigt wurde. Die belangte Behörde führt anschließend aus, dass nach § 22 AVG dann zu eigenen Händen zuzustellen ist, wenn besonders wichtige Gründe bestehen. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Waffenverbotsbescheides und seiner Rechtsfolgen sei dieser persönlich gegen Unterschriftsleistung ausgehändigt worden.

Die belangte Behörde übersieht in der Begründung, dass der Beschwerdeführer nie behauptet hat, den Bescheid nicht erhalten zu haben. Die Zustellung des Bescheides vom

16.01.2020 über das Waffenverbot gem. § 12 WaffG wird nicht bestritten. Es liegen aber die vorgebrachten unvorhergesehenen Ereignisse vor, durch welche der Beschwerdeführer durch einen minderen Grad des Versehens nicht bemerkte, dass es sich nicht um das zuvor gegen ihn ausgesprochene befristete Waffenverbot in ausformulierter Bescheidform handelt, sondern um einen unbefristeten Waffenverbotsbescheid. Zu den Gründen für das Versehen wird auf die Punkte 3.1 und 3.2 verwiesen.

Aus diesem Grund wies die belangte Behörde einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab, ohne sich mit den tatsächlich vorgebrachten Wiedereinsetzungsgründen auseinanderzusetzen. Eine mangelnde Zustellung war nie Grund für die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Wiedereinsetzung.

Die Partei, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, hat alle Umstände, die den Wiedereinsetzungsantrag begründen, glaubhaft darzulegen und bereits im Antrag taugliche Bescheinigungsmittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzuführen. Das AVG und das VwGVG selbst enthalten keine Regelungen des Verfahrens zur Glaubhaftmachung von Tatsachen. Der VwGH geht davon aus, dass der AVG-Gesetzgeber den Begriff der Glaubhaftmachung (Bescheinigung) im Sinne der ZPO verstanden hat, sodass bei einem Verfahren zur Glaubhaftmachung von Wiedereinsetzungsgründen gem. § 71 AVG nach dem in § 274 Abs 1 ZPO für das zivilgerichtliche Verfahren vorgesehenen Verfahrensregeln vorzugehen ist. Danach kann sich, wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat (Bescheinigung) hierzu aller Beweismittel mit der Ausnahme der eidlichen Vernehmung der Parteien bedienen. Das bedeutet, dass sich der Wiedereinsetzungswerber zur Glaubhaftmachung seiner Wiedereinsetzungsgründe im Antrag auch auf die Einvernahme von Beweispersonen berufen kann, sofern die Beweisaufnahme durch Einvernahme der angeführten Personen sofort möglich ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG[4] §§ 71,72 Rz 116).

Im Zivilprozess erfolgt das Verfahren zur Glaubhaftmachung summarisch. Die Parteien sind zu laden, um zumindest zu den Ergebnissen der Erhebungen oder Beweisaufnahmen Stellung nehmen zu können (vgl. Rechberger In Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze[3] lll/l § 274 Rz 4). Grundsätzlich sind auch im Bescheinigungsverfahren beide Parteien zu vernehmen. Die Vernehmung bloß einer Partei ist nur zulässig, wenn die der anderen nicht sofort durchführbar ist (vgl. Rechberger In Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze[3] lll/l § 274 Rz6).

Das vom Beschwerdeführer angebotene Beweismittel der Parteieneinvernahme wurde durch die belangte Behörde weder ausdrücklich zurückgewiesen, noch sonst im Bescheid darauf eingegangen. Auch zu den restlichen Bescheinigungsmitteln findet sich in der Begründung des Bescheides keine Beweiswürdigung bzw Ausführungen. Ein Verfahrensmangel führt zu einer Bescheidaufhebung, wenn er möglicherweise Einfluss auf den Inhalt des getroffenen Anspruches haben konnte. Insbesondere gilt dies für den Verfahrensmangel einer Verletzung des Parteiengehörs (Hinweis E 30.1.1967, 16/6, VwSlg 7070 A/1967). Die belangte Behörde hätte sich von der Sorgfältigkeit, mit der sich der Beschwerdeführer um seine Angelegenheiten kümmert, überzeugen können und einen Eindruck bekommen, wie überraschend er die Information des unbefristeten Waffenverbots erhalten hat, wo doch nie die Rede von einem unbefristeten Verbot war, zumal er auf

die Auskunft der Beamten vertraute und durch die Scheidung bereits sehr belastet war.

Beweis: eidesstattliche Erklärung P B;
Bescheid Waffenverbot vom 16.01.2020;
Untersuchungs-, Sicherstellungs-und Beschlagnahmebestätigung u vom 15.01.2020;
PV des Antragstellers.

3.4. Der Beschwerdeführer hat erst am 03.03.2020 von dem unbefristeten Waffenverbotsbescheid erfahren, erst zu diesem Zeitpunkt fiel das Hindernis zur Erhebung eines Rechtsmittels weg. Die am 13.03.2020 mittels Einschreiben übermittelte Vorstellung samt Urkundenvorlage an die Landespolizeidirektion Oberösterreich war daher rechtzeitig.

4. Anträge

Der Beschwerdeführer stellt sohin die

Anträge

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und
2. a) gemäß Art 130 Abs 4 Z 2 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie der zugleich eingebrachten Vorstellung gegen den Bescheid vom 16.01.2020 stattgegeben wird
in eventu
b) gemäß Art 130 Abs 4 Z 2 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben wird sowie die zugleich eingebrachte Vorstellung gegen den Bescheid vom 16.01.2020 rechtzeitig ist und zur Entscheidung darüber an die Behörde zurückverwiesen wird
in eventu
c) den angefochtenen Bescheid gern. § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.“

5. Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG trotz Antrags verzichtet werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 Grundrechtecharta entgegen stehen.

3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen unstrittig aus den unter Pkt. I. angeführten Schriftstücken bzw. dem Akt der belangten Behörde. Hinsichtlich des entscheidungsrelevanten Sachverhalts hält das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wiedergebend Folgendes fest: Am 15. Jänner 2020 wählte M B nach einem Streit mit ihrem Ehemann, dem Bf, den polizeilichen Notruf. Im Rahmen des darauffolgenden Einsatzes des Stadtpolizeikommandos Linz wurde gegen den Bf ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG sowie ein vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13 WaffG ausgesprochen. Mit Bescheid gemäß §§ 57 AVG iVm 12 WaffG vom 16. Jänner 2020 (zugestellt am 24. Jänner 2020) verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich über den Bf ein unbefristetes Waffenverbot. Mit Schreiben vom 13. März 2020 stellte der Bf den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG, mit der Begründung, er hätte erst am 03. März 2020 vom unbefristeten Waffenverbot erfahren und aufgrund der schwierigen familiären Verhältnisse bzw. von irreführenden Aussagen der Polizeibeamten liege ein Wiedereinsetzungsgrund vor. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich wies den Antrag mit Bescheid vom 19. Juni 2020 (zugestellt am 24. Juni 2020) als unbegründet ab. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

III.

1. Die in Verbindung mit dem verhängten Waffenverbot einschlägigen Bestimmungen des WaffG, BGBl. Nr. 12/1997 idgF. lauten:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie

2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;

2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anläßlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder

2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht

und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten.

Vorläufiges Waffenverbot

§ 13. (1) Die Organe der öffentlichen Aufsicht sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Darüber hinaus sind sie in diesen Fällen ermächtigt,

1. Waffen und Munition sowie

2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,
sicherzustellen. Die Organe haben dem Betroffenen über die Aussprache des vorläufigen Waffenverbots sowie im Falle einer Sicherstellung über diese sofort eine Bestätigung auszustellen.
(1a) Soweit die Befugnis gemäß Abs. 1 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen wird, gilt § 50 SPG. Weigert sich ein Betroffener im Falle der Sicherstellung durch ein anderes Organ der öffentlichen Aufsicht Waffen, Munition oder Urkunden dem Organ zu übergeben, hat dieses unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen.
(2) Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben unverzüglich jene Behörde, in deren Sprengel die Amtshandlung geführt wurde, über das vorläufige Waffenverbot zu informieren und dieser die allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden vorzulegen; sie hat eine Vorprüfung vorzunehmen. Sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben, so hat die Behörde das vorläufige Waffenverbot aufzuheben, indem sie den Betroffenen darüber informiert und die allenfalls sichergestellten Gegenstände dem Betroffenen sofort ausfolgt. Andernfalls hat sie das Verfahren zur Erlassung des Verbotes (§ 12) durchzuführen, sofern sich hierfür aus § 48 Abs. 2 nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.
(3) Erweist sich in der Folge, dass die Voraussetzungen für das Waffenverbot doch nicht gegeben sind, so hat die Behörde den Betroffenen darüber zu informieren und ihm jene allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden ehestens auszufolgen, die er weiterhin besitzen darf.
(4) Gegen den Betroffenen gilt ab Aussprache des vorläufigen Waffenverbotes oder, sofern die Sicherstellung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte, ab diesem ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot, es sei denn, die Behörde hebt es gemäß Abs. 2 oder 3 früher auf oder die sichergestellten Waffen, Munition oder Urkunden werden von der Behörde vorher ausgefolgt.“

Die für die Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid einschlägige Bestimmung § 57 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF. lautet:

„§ 57. (1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.
(2) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.
(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.“

Die für die Wiedereinsetzung einschlägige Bestimmung des § 71 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF. lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder

2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.“

2. Gemäß § 57 Abs 2 AVG kann der Bf gegen einen Bescheid iSv § 57 Abs 1 AVG binnen zwei Wochen Vorstellung erheben. Der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Jänner 2020, GZ: III-WA217/WL/11, wurde am 24. Jänner 2020 persönlich zugestellt, die Frist endete daher am 07. Februar 2020. Hätte der Bf, erst zum Zeitpunkt der Kenntnis, dass es sich um ein unbefristetes Waffenverbot handelt, also am, wie von ihr behauptet, 03. März 2020 Vorstellung erhoben, hätte diese als verspätet eingebracht gegolten. Mithilfe eines erfolgreichen Antrags auf Wiedereinsetzung hätte die Vorstellung dennoch, als fristgerecht eingebracht geltend, erhoben werden können.

3. Der Bf führt aus, dass als „Ereignis“ iSv § 71 AVG auch jedes innere, psychische Geschehen bzw. ein psychologischer Vorgang, wie auch die menschliche Unzulänglichkeit oder ein Irrtum, anzusehen ist.

3.1. Als unvorhergesehen gilt ein Ereignis nach ständiger Rechtsprechung des VwGH, wenn die Partei es tatsächlich nicht mit einberechnet hat und dessen Eintritt unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. § 71 AVG normiert dazu, dass die Partei nur ein „minderer Grad des Versehens" treffen darf. Dieser liegt nur dann vor, wenn es sich um leichte Fahrlässigkeit handelt, also dann, wenn ein Fehler begangen wird, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch macht. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (VwGH 29.11.1994, 94/05/0318).

3.2. Eine solche auffallende Sorglosigkeit liegt beispielsweise vor, wenn ein vorliegender Rechtsirrtum durch aufmerksames Lesen des Bescheides vermieden werden hätte können (VwGH 31.7.2007, 2006/05/0089). Kein minderer Grad des Versehens liegt auch beim Versäumen einer Frist aufgrund von erhöhtem Stress, etwa durch berufliche Überlastungen oder familiäre Probleme, vor (Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 Rz 82 (Stand 1.1.2020, rdb.at); VwGH 25.1.1995, 94/12/0354). Zudem können behördliche Auskünfte, sofern nicht deren bindende Wirkung gesetzlich angeordnet ist, nicht zur Nichtanwendung zwingender gesetzlicher Regelungen, wie jene über die Frist zur Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid, führen (VwGH 10.6.1991, 90/15/0115).

3.3. Im von der Landespolizeidirektion am 16. Jänner 2020 erlassenen Bescheid wird unmissverständlich ein unbefristetes Waffenverbot ausgesprochen. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass eine Befristung nicht erwähnt wird und zum anderen aus der dem Bescheid zugrunde gelegten Bestimmung des § 12 WaffG.

3.4. Der Bf ist Vorstandsmitglied eines Unternehmens mit mehreren Tausend Mitarbeitern. Einer Person in dieser Position kann zweifellos zugemutet werden, einen Bescheid sinnerfassend und so sorgfältig zu lesen, dass sich dessen Inhalt erschließt, sowie einen kurzen Blick auf die angeführten rechtlichen Grundlagen zu werfen – dass im Bescheid nicht nur ein bloß vorläufiges Waffenverbot verhängt wird, ist nämlich schon aus den Überschriften der §§ 12, 13 WaffG ersichtlich.

3.5. Zudem vermag weder die vom Bf ins Treffen gebrachte familiäre Ausnahmesituation aufgrund der im Raum stehenden Ehescheidung, noch der durch die Polizeibeamten möglicherweise erweckte Anschein, es handle sich bloß um ein befristetes Waffenverbot, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen. Beides ändert nichts am nicht bloß geringfügigen Verschulden des Bf im Lichte der zuvor zitierten Rsp des Verwaltungsgerichtshofes.

3.6. Hinsichtlich des Vorbringens, die bescheiderlassende Behörde habe sich nicht mit den tatsächlich vorgebrachten Wiedereinsetzungsgründen auseinandergesetzt und dies stelle eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens dar, sei abschließend darauf hingewiesen, dass allfällige Verfahrensmängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem VwG saniert werden (VwGH 22.03.2018, 2018/22/0057).

4. Vor diesem Hintergrund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, vielmehr handelt es sich um einen auf Basis der Rsp des Verwaltungsgerichtshof zu entscheidenden Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter